

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort „Beamten“ die Wortfolge „, die Personalien des Beamten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum)“ eingefügt.

2. In § 50 Z 2 lit. c wird das Wort „Kalendermonat“ durch das Wort „Kalenderquartal“ ersetzt.

3. In § 51 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „in den Folgemonat“ durch die Wortfolge „in das Folgekalenderquartal“ ersetzt.

4. § 58 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Reisezeit ist die im Rahmen einer Dienstreise für die Zurücklegung der Wegstrecke von der Dienststelle zum Dienstverrichtungsort, vom Dienstverrichtungsort zu einem anderen Dienstverrichtungsort und vom Dienstverrichtungsort zur Dienststelle notwendige Zeit, während der keine Dienstleistung erbracht wird. Reisezeiten gelten als Dienstzeit, soweit die Reisezeiten in der Zeit von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr anfallen. § 68 Abs. 2 LBBG 2001 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Reisezeiten, die in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.30 Uhr anfallen, sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

5. § 58 Abs. 3 entfällt.

6. § 58 Abs. 4 lautet:

„(4) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 gilt für Beamte, deren Aufgabenbereich im Lenken von Dienstkraftwagen besteht, die Reisezeit im Ausmaß von 100% als Dienstzeit.“

7. In § 59 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Kalendermonat“ jeweils durch das Wort „Kalenderquartal“ und das Wort „Kalendermonats“ durch das Wort „Kalenderquartals“ ersetzt.

8. In § 59 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „des auf den Kalendermonat der Leistung folgenden Kalendermonats“ durch die Wortfolge „des auf das Kalenderquartal der Leistung folgenden Kalenderquartals“ ersetzt.

9. In § 59 Abs. 9 Z 2 erster Satz wird die Wortfolge „in den Folgemonat“ durch die Wortfolge „in das Folgekalenderquartal“ ersetzt.

10. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2022,

2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021,
3. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 172/2021,
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 224/2021,
5. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021,
6. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2021,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2018,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2019,
9. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz - BLVG, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
10. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 251/2021,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
12. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2021,
13. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2018,
14. Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2020,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2022,
16. Gebührenanspruchsgesetz - GebAG, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 202/2021,
17. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 224/2021 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 34/2022,
18. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020,
19. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2021,
21. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 224/2021,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 224/2021,
23. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 253/2021,
24. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2021,
25. Mietrechtsgesetz - MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2021,
26. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2021,
28. Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/2020,
29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021,

30. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 242/2021,
31. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 243/2021,
32. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009,
33. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
34. Überbrückungshilfengesetz - ÜHG, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
35. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 177/2021,
36. Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009,
37. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021,
38. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020.“

11. Dem § 197b wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Mit dem Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie 2019/1152/EU über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 186 vom 11.07.2019 S. 105, umgesetzt.“

12. Dem § 199 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 6 Abs. 1, § 197b und § 197 Abs. 3 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag;
2. § 50 Z 2 lit. c, § 51 Abs. 3 Z 2, § 58 Abs. 1, 2 und 4, § 59 Abs. 2, 3, 6 und 9 mit dem auf die Kundmachung folgenden Kalenderquartalsbeginn; gleichzeitig entfällt § 58 Abs. 3.“

Vorblatt

Problem:

Die Angabe der Personalien der Parteien des Dienstverhältnisses im Ernennungsbescheid ist im Gesetz nicht explizit angeführt und entspricht sohin nicht den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2019/1152/EU.

Die unterschiedlichen Regelungen zur Reisezeit im Bgld. LBDG 1997 und dem Bgld. LBedG 2020 führt zu einer Ungleichbehandlung der Landesbediensteten und einem immens hohen Verwaltungsaufwand.

Der Abrechnungszeitraum von Überstunden an Werktagen ist im Bgld. LBBG 2001 und dem Bgld. LBedG 2020 verschieden geregelt.

Die unterschiedlichen Regelungen führen zu einem erhöhtem Verwaltungsaufwand und Unklarheiten bei den Bediensteten.

Ziel und Inhalt:

Die Richtlinie 2019/1152/EU über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union soll durch die Sicherstellung der Unterrichtung der wesentlichen Aspekte des Dienstverhältnisses, i.e. der Personalien der Parteien des Dienstverhältnisses, umgesetzt werden.

Schaffung einheitlicher und verständlicher gesetzlicher Regelungen, die einfach umzusetzen sind.

Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Bgld. Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, des Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, des Bgld. Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 und des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020.

Nullszenario und Alternativen:

Ohne Anpassung der Reisezeiten im Bgld. LBDG 1997 und dem Bgld. LBedG 2020 würde es weiterhin zu Unklarheiten kommen und den Verwaltungsablauf weiterhin belasten.

Ohne Änderung des Abrechnungszeitraumes von Überstunden an Werktagen könnte das Ziel einer einheitlichen Vorgehensweise und damit einhergehenden Verwaltungsvereinfachung nicht erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben wird Art. 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2019/1152/EU über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 186 vom 11.07.2019 S. 105, umgesetzt (CELEX-Nr. 32019L1152).

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes

1. Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2019/1152/EU über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union
2. Vereinheitlichung und Vereinfachung der Reisezeitregelung für alle Landesbediensteten.
3. Änderung des Abrechnungszeitraumes von Überstunden an Werktagen auf das Kalenderquartal.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahmen sind relativ kostenneutral und mit keinen nennenswerten Mehrkosten verbunden.

C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 wären sämtliche Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden. Ein gleichzeitig eingebrachter Gesetzesentwurf im Gemeindebedienstetengesetz 1971 soll die Anwendbarkeit für diese Bedienstetengruppe hinsichtlich der Regelungen zur Nachtdienstvergütung, zur Reisezeit und zur Kalenderquartalsdurchrechnung ausschließen.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2019/1152 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmer über die wesentlichen Aspekte des Arbeitsverhältnisses zu unterrichten. Diese Unterrichtung umfasst gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie auch die Personalien des Arbeitsverhältnisses. Mit der vorliegenden Änderung wird dieser Verpflichtung Rechnung getragen.

Zu Z 2 und 3 (§ 50 Z 2 lit. c und § 51 Abs. 3 Z 2):

Mehrdienstleistung ist die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleistete dienstliche Tätigkeit, die gemäß § 59 Abs. 2 im selben Kalenderquartal im Verhältnis 1:1 durch Freizeit ausgeglichen wird.

Im Gleitzeitdienstplan ist eine Obergrenze für die jeweils in das Folgekalenderquartal übertragbaren Zeitguthaben bzw. Zeitschulden festzulegen.

Zu Z 4, 5 und 6 (§ 58):

Für die Landesbediensteten wird hier eine Verbesserung vollzogen und die bisherige Regelung vereinfacht.

In § 58 wird der Begriff Reisezeit als die Zeit definiert, die im Rahmen einer Dienstreise für die Zurücklegung der Wegstrecke von der Dienststelle zum Dienstverrichtungsort, vom Dienstverrichtungsort zu einem anderen Dienstverrichtungsort und vom Dienstverrichtungsort zur Dienststelle notwendig ist. In dieser Zeit wird keine Dienstleistung erbracht. Reisezeiten gelten als Dienstzeit, soweit die Reisezeiten in der Zeit von 6.30 bis 18.00 Uhr anfallen.

Reisezeiten in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.30 Uhr können ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen werden und können nie zu einem Anspruch auf Überstunden werden.

Reisezeiten in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.30 Uhr begründen keinen Anspruch auf eine Nachdienstvergütung gemäß § 33a Bgld. LBBG 2001.

Für Beamte, deren Aufgabenbereich im Lenken von Dienstkraftwagen besteht, zählt die Reisezeit zu 100% als Dienstzeit.

Zu Z 7, 8 und 9 (§ 59 Abs. 2, 3, 6 und Abs. 9 Z 2 erster Satz):

An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen (ausgenommen jene nach § 50 Z 2 lit. b) sind nach Möglichkeit im selben Kalenderquartal im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im betreffenden Kalenderquartal nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalenderquartals als Überstunden.

Den Landesbediensteten ist bis zum Ende des auf das Kalenderquartal der Leistung folgenden Kalenderquartals mitzuteilen, auf welche Werktagsüberstunden welche Abgeltungsart des § 59 Abs. 4 angewendet wird.

Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit, soweit sie die im Gleitzeitdienstplan festgelegte Obergrenze für jeweils in das Folgekalenderquartal übertragbare Zeitguthaben nicht übersteigen, gelten nicht als Überstunden.

Zu Z 10 (§ 197 Abs. 3):

Aktualisierung der Verweise auf Bundesgesetze.

Zu Z 11 (§ 197b Abs. 8):

Ergänzung des Umsetzungshinweises um die Richtlinie 2019/1152/EU.

Zu Z 12 (§ 199 Abs. 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.